

Nr: 96

Erlassdatum: 13. Juni 1996

Fundstelle: BAnz 121/1996; BWP 5/1996; Ergebnisniederschrift Sitzung HA 2/1996

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Förderung des Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Externenprüfung

1. Ausgangslage

Der Wirtschaftsstandort Deutschland verdankt seine Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit vor allem dem hohen Qualifikationsniveau der Erwerbsbevölkerung. Seit Jahren zeichnet sich ein Trend zu höheren schulischen und beruflichen Bildungsabschlüssen ab. Der Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf gilt heute als "Mindestvoraussetzung" für einen erfolgreichen Berufseinstieg und eine stabile Beschäftigung und bleibt deshalb grundlegendes Ziel berufsbildungspolitischer Aktivitäten. Personen ohne Ausbildungsabschluß tragen ein besonderes Arbeitsmarktrisiko. Durch den Abbau von Einfacharbeitsplätzen werden sie zunehmend aus dem Arbeitsmarkt herausgedrängt.

Ziel der Bildungspolitik sollte es deshalb auch sein, die beruflichen Entwicklungs- und Arbeitsmarktchancen vor allem der Un- und Angelernten durch Qualifizierungsmaßnahmen zu verbessern. Dabei kommt dem Nachholen von Ausbildungsabschlüssen eine verstärkte Bedeutung zu. Die Externenprüfung ist hierfür ein wichtiges Instrument. Als Zielgruppen für diesen Qualifizierungsweg kommen insbesondere in Frage:

* Personen ohne formalen Ausbildungsabschluß, die über einen längeren Zeitraum eine bestimmte berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben und dabei vielfältige berufspraktische Qualifikationen erworben haben;

* Erwerbspersonen, die zwar einen Beruf erlernt haben, diesen aber – aus individuellen Gründen oder weil auf dem Arbeitsmarkt dafür keine Nachfrage besteht – seit längerer Zeit nicht mehr ausüben, die sich vielmehr in ein anderes Aufgabengebiet eingearbeitet haben.

Der nachträglich erworbene Ausbildungsabschluß eröffnet dem einzelnen bei entsprechender Leistung bessere Berufs- und Arbeitsmarktchancen durch:

- * größere Arbeitsplatzsicherheit;
- * günstigere Aufstiegschancen;
- * günstigere Voraussetzungen für weitere berufliche Qualifizierungen;
- * höhere Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt;
- * Verbesserung der individuellen Voraussetzungen im Hinblick auf tarif- und sozialrechtliche Möglichkeiten;
- * bessere Vermittlungsfähigkeit im Falle von Arbeitslosigkeit.

2. Rechtliche Grundlagen und gegenwärtige Praxis der Externenprüfung

Nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) ([BBiG§ 40 Abs. 2 und 3](#)) und der [Handwerksordnung](#) ([HwO§ 37 Abs. 2 und 3](#)) können Personen im Rahmen der Externenregelung zur Abschlußprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf zugelassen werden, ohne eine reguläre Berufsausbildung durchlaufen zu haben. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer vorangegangenen Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Die Dauer dieser Berufstätigkeit muß mindestens das Doppelte der regulären Ausbildungszeit betragen. Von diesem Zeiterfordernis kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber/die Bewerberin Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die Externenregelung, als Zulassung zur Abschlußprüfung in besonderen Fällen, zielt vor allem auf Erwerbspersonen mit Berufserfahrung ab. Der sich im Berufsalltag vollziehende Lernprozeß ist abhängig von den betrieblichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen aktuellen Arbeitszusammenhängen. Um die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufsbildes zu erwerben, werden bundesweit von unterschiedlichen Trägern Lehrgänge angeboten: Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans eines anerkannten Ausbildungsberufes wird systematisch auf die Prüfung vorbereitet, da die externen Prüfungsteilnehmer/-innen den gleichen Prüfungsanforderungen wie die regulären Auszubildenden unterliegen.

Untersuchungsergebnisse weisen darauf hin, daß die Vorbereitungslehrgänge überwiegend berufsbegleitend durchgeführt werden. Sie finden meist abends oder am Wochenende, außerhalb der Arbeitszeit statt. Dieser zeitliche Rahmen kommt den Interessen der meisten Teilnehmer und Teilnehmerinnen entgegen, zumal sie dadurch ihre Berufstätigkeit weder unterbrechen noch aufgeben müssen. Die berufsbegleitenden Teilzeitlehrgänge dauern zwischen einem und zwei Jahren.

Allerdings ist dieser Weg, einen Ausbildungsbereich über die Externenprüfung zu erwerben, für Personen mit weniger kontinuierlichen Berufsverläufen und größeren Unsicherheiten in den beruflichen Vorstellungen und Lebensentwürfen ohne ergänzende

Unterstützungsmaßnahmen bzw. Verbesserung der Rahmenbedingungen nur schwierig umzusetzen:

- * die Vorbereitung auf die Prüfung steht unter hohem Erfolgsdruck;
- * der umfangreiche Unterrichtsstoff ist in einem knapp bemessenen Zeitrahmen zu bewältigen;
- * die Doppelbelastung durch Berufstätigkeit und Lehrgangsbesuch erfordert ein hohes Maß an Disziplin und Durchhaltevermögen.

Jährlich erwerben zwischen 25.000 und 30.000 Personen einen Berufsabschluß über die Externenprüfung. Gemessen an der hohen Zahl von un- und angelernten Erwerbspersonen und dem aktuellen und zukünftigen Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Fachkräften, ist dies ein geringer Anteil. Das Instrument der Externenprüfung zum Nachholen eines Ausbildungsabschlusses ist weitgehend unbekannt. Besonders bei den potentiellen Zielgruppen fehlen darüber Informationen. Um diesen Qualifizierungsweg einem größeren Personenkreis zu öffnen, müssen auf unterschiedlichen Ebenen Hilfen und Unterstützung zum nachträglichen Erwerb eines Ausbildungsabschlusses angeboten werden.

3. Maßnahmen und Handlungsfelder

Der Hauptausschuß gibt deshalb folgende Empfehlungen:

1. Die Möglichkeit und Bedeutung des nachträglichen Erwerbs eines anerkannten Ausbildungsabschlusses über den Weg der Externenprüfung soll durch eine verstärkte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit von Seiten der Bundesanstalt für Arbeit, der Sozialparteien und der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz bekannt gemacht werden.
2. Die Zielgruppen sollten verstärkt Anstöße und Informationen in den Betrieben und öffentlichen Verwaltungen, auch über eine direkte Ansprache erhalten. Außerdem sind Informationen über diese Möglichkeit des Nachholens von Ausbildungsabschlüssen bei Arbeitsämtern, Kammern und anderen zuständigen Stellen, Gewerkschaften etc. an die Zielgruppen heranzutragen. Entsprechende Handreichungen sollen insbesondere Hinweise geben zu:
 - * dem Nutzen und den Vorteilen dieses Qualifikationserwerbs,
 - * den erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung,
 - * den finanziellen Fördermöglichkeiten,
 - * dem regional vorhandenen Kursangebot der Bildungsträger,
 - * dem regionalen Bedarf an Fachkräften,

* den konkret einzuleitenden Schritten der Interessenten zur Prüfungsvorbereitung.

3. Betriebe und öffentliche Verwaltungen sollten gezielt durch Kammern und andere zuständige Stellen, Betriebs- und Ausbildungsberater, Fachverbände und technische Berater über die Möglichkeiten der Externenprüfung informiert werden. Insbesondere private und öffentliche Unternehmen/Institutionen mit einem hohen Anteil an un- und angelernten Beschäftigten sollten unter der Zielsetzung angesprochen werden, die Qualifizierung dieser Mitarbeitergruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten besonders zu unterstützen und damit den bestehenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften, neben der regulären Ausbildung, auch auf diesem Wege zu decken. Die Betriebe sollten auch darauf hingewiesen werden, daß – im Falle von sonst notwendigen Neueinstellungen – entstehende Kosten und Aufwendungen bei der Vorbereitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf die Externenprüfung durch Einsparungen von Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten kompensiert werden können.
4. Die Gruppe der Un- und Angelernten sollte sich bei ihren Qualifizierungsbemühungen stärker als bisher über ihre weiteren beruflichen Entwicklungschancen durch den nachträglichen Ausbildungsabschluß informieren und beraten lassen. Dabei kommt den Beratungsangeboten der Arbeitsämter, der Verbände, Kammern und anderen zuständigen Stellen sowie der Gewerkschaften, aber auch der Beratung in den Betrieben durch Personalabteilungen und Betriebsräte wachsende Bedeutung zu.
5. Eine wichtige Rahmenbedingung für eine verstärkte Nutzung der Externenprüfung ist ein regional ausgewogenes Angebot an Vorbereitungslehrgängen, das sich am Bedarf der Betriebe in der Region orientiert. Dazu bedarf es einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern, Bildungsträgern, Kammern und anderen zuständigen Stellen sowie den Betrieben vor Ort.
6. Vorbereitungsmaßnahmen auf die Externenprüfung sollten didaktisch, methodisch und lernorganisatorisch auch auf lernunggewohnte Personen ausgerichtet werden, um den unterschiedlichen Lebenslagen, Lernvoraussetzungen und -bedingungen der Lehrgangsteilnehmer/-innen gerecht zu werden und die Externenprüfung damit für eine größere Zielgruppe zu erschließen. Soweit nötig, sollten auch übergreifende Inhalte (z.B. Deutsch, Mathematik) eingeplant werden.
7. Um die Zahl der Personen auszuweiten, die sich berufsbegleitend auf die Externenprüfung vorbereiten, sollten Betriebe und öffentliche Verwaltungen, abhängig vom jeweiligen

betrieblichen Qualifikationsbedarf und den Möglichkeiten, Anreize schaffen und erwägen:

- * Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne entsprechenden beruflichen Abschluß stärker in die betriebliche Personalentwicklungsplanung einzubeziehen und ihnen Perspektiven aufzuzeigen;
- * das berufliche Erfahrungsfeld dieser Personen durch eine entsprechende Arbeitseinsatzplanung im Betrieb gezielt zu erweitern;
- * die Teilnahmemöglichkeit an innerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen auch für die Prüfungsbewerber und -bewerberinnen zu öffnen bzw. zu erleichtern;
- * sich gegebenenfalls an den Kursgebühren der Vorbereitungslehrgänge auf die Externenprüfung zu beteiligen;
- * die Teilnehmer und Teilnehmerinnen beispielsweise durch eine entsprechende Arbeitszeitgestaltung zu entlasten.

8. Die förderrechtlichen Regelungen nach dem [Arbeitsförderungsgesetz](#) sowie nach den Förderprogrammen der Länder und dem Europäischen Sozialfonds sollten bei berufsbegleitenden (Teilzeit)Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Externenprüfung geprüft und im Rahmen der Möglichkeiten genutzt werden. Insbesondere für erwerbstätige Bewerber und Bewerberinnen der Externenprüfung, die während der Prüfungsvorbereitung ihre Arbeitszeit verkürzen oder vorübergehend ihre Arbeit ganz aufgeben möchten, sollten die Förderrichtlinien entsprechend angewandt werden.
 9. Un- und Angelernte sollten die Möglichkeiten, im Rahmen von Kurzarbeit an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen ([§ 63 Abs. 1 und 4 AFG](#)), dazu nutzen, solche Inhalte zu erlernen, die zum Nachholen eines Ausbildungsabschlusses führen können.
-